der Professor Max Weber (Heidelberg) über „Deutschlands Lage" sprechen wird.

Zur Vordatierung der Wahlen.

Die neuen Bestimmungen.

Berlin, 20. Dezember. (W. T. B.)

Mit Rücksicht auf die Vordatierung der Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 16. Februar auf den 19. Januar waren einige Aenderungen am Reichswahlgesetz notwendig, die im „Reichsgesetzblatt" vom 20. Dezember veröffentlicht werden. Bei diesen gesetzgeberischen Aenderungen hat sich die Regierung von dem Gedanken leiten lassen, die Interessen der Wählerschaft und der Parteileitungen nach Möglichkeit zu wahren. Es bleiben daher die für die Wählerschaft wertvollen Fristen unverändert, nämlich die Auslegungs- und die Einspruchsfrist für die Wählerlisten. Ebenso soll den Parteien solange wie möglich Zeit gelassen werden, sich über die Wahlvorschläge zu verständigen.

Im Verfolg dieser leitenden Idee ist in § 2 der Verordnung im Reichsgesetzblatt, Anlaß 1, mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit zwar bestimmt, daß die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht am 30. Dezember (nicht mehr, wie es im § 9, Absatz 2 des Reichswahlgesetzes hieß, „spätestens vier Wochen vor dem Wahltag") ausgelegen sind. Aber die für die Wählerschaft wichtige

Dauer der Auslegung

bleibt mit dem Zeitraum von acht Tagen bestehen. Die Wähler haben also trotz der Vorverlegung der Wahl genau dieselbe Frist, Einsicht in die Wählerliste zu nehmen, wie nach den ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem 2. Abs. des § 2 sind **Einsprüche** gegen die Wählerlisten durch die Behörden binnen einer Woche zu erledigen. Bisher war bestimmt: innerhalb der nächsten 14 Tage (§ 9 Abs. 3). Die Bestimmung, daß die Einsprüche gegen die Wählerlisten bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltungsbehörde anzubringen sind, wird durch die Anordnung des § 2 nicht alteriert.

Die Wahlordnung

für die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung ist ebenfalls in einigen Punkten geändert worden. (Reichsgesetzbl. Nr. 6588.) § 2, Abs. 3 besagte bisher, daß „in den **Städten** die Wählerlisten in der Art angelegt werden" dürften, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden". Nunmehr ist diese Bestimmung ganz allgemein gehalten, sie bezieht sich also nicht nur auf die Städte. Die Aenderung ist erfolgt mit Rücksicht auf große Industriegemeinden, denen das Stadtrecht noch nicht verliehen ist, die aber bereits einem städtischen Charakter tragen.

Dem § 29 der Wahlordnung, der von der Bestimmung des Raumes handelt, in dem die Wahl vorzunehmen ist, ist ein Abs. 2 zugefügt worden, wonach in großen Stimmbezirken die Wahlen **gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen** desselben Gebäudes vorgenommen werden dürfen, wenn die Voraussetzung besteht, daß die Wählerlisten nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sonst geteilt werden können. Beide Räume müssen die vorgeschriebenen Einrichtungen enthalten, in dem zweiten Wahlraum ist der Stellvertreter des Wahlvorstehers zur Leitung der Wahl berufen, es soll für den zweiten Raum auch ein besonderer Schriftführer bestellt werden. Diese neue Anordnung stellte sich als wünschenswert heraus im Hinblick auf die außerordentliche Vermehrung der Wählerzahl und auf den voraussichtlich sehr starken Andrang zur Wahl zu gewissen Tageszeiten. Ausdrücklich sei aber hervorgehoben, daß der zweite Raum nicht etwa eine andere Ecke desselben Wahlraumes sein darf, sondern ein davon getrenntes Zimmer sein muß, daß aber andererseits der zweite Raum nicht etwa in einem anderen Hause untergebracht werden darf.

Im § 3 der Verordnung wird in Abänderung des § 11, Abs. 1 des Reichswahlgesetzes bestimmt, daß

die Wahlvorschläge

spätestens am 4. Januar 1919 (statt „spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag") beim Wahlkommissar einzureichen sind. Damit verkürzt sich die Zeit für die Einreichung der Wahlvorschläge von 21 auf 15 Tage, eine Maßnahme, die den Parteien die Möglichkeit gibt, ohne Ueberstürzung ihre Kandidatenliste in Ordnung zu bringen. Absatz 2 des § 3 bestimmt, daß die Wahlkommissare die im § 12 der Wahlordnung vorgeschriebene Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge sofort (im § 12 hieß es „spätestens vier Wochen vor dem Wahltag") zu erlassen haben.

Die Verbindung mehrerer Wahlvorschläge miteinander kann nach § 12, Absatz 2 des Reichswahlgesetzes noch „spätestens sieben Tage vor dem Wahltage bei dem Wahlkommissar schriftlich erklärt werden". An dieser Bestimmung wird nichts geändert, ebenso wenig an der Anordnung des § 17, Absatz 2 der Wahlordnung, wonach die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindungen nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltage beseitigt werden können. Auch die Bestimmung des § 18 der Wahlordnung, wonach Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlkommissar Bedenken erhebt, bis zum 7. Tage vor dem Wahltag durch andere ersetzt werden können, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages einen entsprechenden Antrag schriftlich stellen, ist unverändert geblieben.

Die Ablieferung von Waffen und Heeresgerät

„Gefängnis bis zu fünf Jahren."

Die Kommandantur Berlin veröffentlicht eine Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918 und die Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1918 über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reiches. In der Verordnung heißt es unter anderem:

„Wer sich unbefugt in dem Besitze von Waffen befindet, die aus Heeresbeständen stammen, ist verpflichtet, sie innerhalb der von den zuständigen Behörden bezeichneten Frist abzuliefern. Wer zuständige Behörde ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Wer sich nach Ablauf der Frist noch unbefugterweise im Besitze solcher Gegenstände befindet, wird, unbeschadet einer nach den allgemeinen Strafgesetzen wegen der unbefugten Aneignung etwa bereits verwirkten Strafe, wegen Unterlassung der angeordneten Ablieferung mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Für Preußen wird die Durchführung der Verordnung den Regierungspräsidenten übertragen, die sich mit den zuständigen Generalkommandos ins Benehmen zu setzen haben. Für Groß-Berlin hat sich das Ministerium des Innern die Durchführung vorbehalten.

Die Regierungspräsidenten haben sofort die obengenannten Fristen zu bestimmen.

Ministerium des Innern.
gez. Hirsch.

Die Offiziere und die Reichskonferenzbeschlüsse.

Eine Eingabe an die Regierung.

Veranlaßt durch die große Erregung, die sich im Offizierkorps durch die Beschlüsse der Reichskonferenz der A.- und S.-Räte in Berlin geltend gemacht hat, hat der Deutsche Offizierbund ein Schreiben an die Reichsleitung gerichtet, in dem es heißt: „Im Namen von etwa 100 000 Angehörigen des Offizier- und Militärbeamtenstandes hält es der Deutsche Offizierbund für seine Pflicht, der Reichsleitung folgende nächstliegende, unaufschiebbare Forderungen des Offizier- usw. Korps zur Kenntnis zu geben:

1. Sofortige Beseitigung aller Maßnahmen der Soldatenräte, die zur Entehrung, Entrechtung und Vergewaltigung des Offiziers usw. geführt haben. (Willkürliche Absetzung, Entfernung der Abzeichen, Verbot der Seitenwaffen.)
2. Sicherstellung der Gebührnisse der von Soldatenräten widerrechtlich abgesetzten Offiziere usw.

Das deutsche Offizierkorps hat in seiner überwältigenden Mehrheit in selbstverleugnender Vaterlandsliebe auch unter den neuen Verhältnissen seinen Dienst getan, dadurch unabsehbare Gefahren vom Vaterlande abgewandt. Der D. O. B. ist dauernd darum bemüht, für die Aufrechterhaltung der bisherigen Tätigkeit der Offiziere auch weiterhin einzutreten. Der Erfolg dieser Arbeit ist aber in Frage gestellt, wenn nicht von der Reichsleitung unverzüglich eine Erklärung abgegeben wird, die den Offizieren eine Weiterarbeit in Ehren ermöglicht."

Betriebseinstellung der Bismarckhütte.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

s. Oppeln, 20. Dezember.

Die Bismarckhütte hat ihren Betrieb eingestellt. Der Grund ist Kohlenmangel und Streik der Arbeiter, die 30 Mark Schichtlohn verlangten.

Der Streik im Ruhrgebiet.

Keine Abnahme.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

B. Essen, 20. Dezember.

Entgegen der gestern abend vom Essener A.- u. S.-Rat verbreiteten Meldung, daß sämtliche Bergarbeiterstreiks im Ruhrrevier durch Verhandlungen unter Mitwirkung des A.- u. S.-Rats in Essen beigelegt worden waren, ist festzustellen, daß heute früh die Gesamtzahl der streikenden Ruhrbergleute gegen gestern keine Abnahme erfahren hat. Von der heutigen Morgenschicht streiken wieder über 13 000 Mann. Die Gesamtzahl der Streikenden wird sich unter Einschluß der heutigen Nachmittagsschicht wieder auf über 20 000 Mann stellen.

An die Deutschen in Oesterreich.

Ein Aufruf der Deutschen demokratischen Partei.

Die Deutsche demokratische Partei erläßt folgenden Aufruf an die Deutschen in Oesterreich, in dem es u. a. heißt:

„Der alte österreichische Staat der Habsburger hat diesen Weltkrieg nicht zu überstehen vermocht. Seine übernationale Gestaltung konnte nicht mehr den Anschauungen seiner Bevölkerung entsprechen. Auch des Deutschen Reiches Grenzen und Aufbau sind durch den tragischen Ausgang des Krieges aufs tiefste erschüttert worden. Das Deutsche Reich aber ist ein nationaler Staat, und so wird es sich auch gegenüber den schwersten Angriffen von außen und trotz der größten inneren Umwälzungen zu behaupten vermögen. Die Einheit deutschen Blutes, deutscher Sprache und deutschen Lebens wird auch hier sich bewähren.

Wir bekennen uns zu dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Aber wir fordern es auch für alle Deutsche. So ruht das Schicksal unserer ganzen Nation in unserer eigenen Hand. Jetzt oder nie gilt es, das ganze deutsche Volk in einer Staats- und Lebensgemeinschaft zusammenzufassen. Niemand soll vergewaltigt werden; aber keinem Deutschen und keinem deutschen Land darf das Recht beschränkt werden, sich dem großen Deutschen Reich anzuschließen. Die Schlesier, Obersachsen und Oberfranken in den Sudetenländern, die Deutschen Südtirols und der Südalpen gehören zum geschlossenen deutschen Sprachgebiet. Bozen und Meran werden stets deutsch bleiben. Gegen jeden Versuch, allen diesen Deutschen des ehemaligen österreichischen Staates Gewalt anzutun, werden wir nie aufhören zu protestieren und an das Gewissen der Menschheit zu appellieren. Wien war stets ein Pionier des Deutschtums. Wien muß auch fernerhin der Vorort Deutschlands im Südosten bleiben. Schon dank seiner verkehrspolitischen Lage muß der Handel Deutschlands nach dem Osten über Wien gehen.

Die Deutschen Oesterreichs haben sich durch Beschluß der Nationalversammlung dem Deutschen Reich angeschlossen. Die Deutsche demokratische Partei heißt sie von Herzen willkommen."

*

* Die **erste Versammlung des Deutschösterreichischen Wirtschaftsbundes** findet morgen (Sonntag) um 11 Uhr vormittags im Bankettsaale des „Rheingold" statt. Der Verband, der sich der Förderung des deutschösterreichischen Gesandten erfreut, will die Interessen der Kaufleute, der Intellektuellen und Studierenden, der Arbeiter und der Angestellten aus Deutschösterreich wahrnehmen. Beitrittserklärungen an Redakteur M. Findling, Berlin W 30, Barbarossa-Straße 16.

* Unter dem Titel **„Das demokratische Deutschland"** ist eine neue demokratische Wochenschrift erschienen, die unter der Leitung von Hugo Frenz steht. Die Zeitschrift bekennt, daß sie „mitarbeiten will für eine lebendige Politik, die sich fernhält von allem Formelkram und kraftvoll die Rechte des Volkes vertritt". Unter den Beiträgen in der ersten Nummer finden wir u. a. Arbeiten von Bernhard Dernburg, Otto Ruschke, Cäcilie Seler-Sachs, M. Schumacher, Fritz Helversen. Die Zeitschrift erscheint im Verlage von Boll u. Pickardt, Berlin. Man darf ihr gutes Gedeihen im Interesse der demokratischen Sache wünschen.

Die Einteilung der neutralen Zone.

Berlin, 20. Dezember. (W. T. B.)

Die Einteilung der zehn Kilometer breiten neutralen Zone ist entsprechend dem Besatzungsgebiet der alliierten Truppen so erfolgt, daß vier Abschnitte entstanden sind: Abschnitt 1 umfaßt das Gebiet von der holländischen Grenze bis zum Nordrand des Brückenkopfes Köln bei Ratingen, Abschnitt 2 das daran anschließende Gebiet bis zur Ecke zwischen dem Brückenkopf Köln und Koblenz ausschließlich Honnef, Abschnitt 3 geht bis zur Ecke zwischen dem Brückenkopf Koblenz-Mainz einschließlich Lorch. Abschnitt 4 umfaßt die ganze neutrale Zone nur da ab bis zur Schweiz. — Im Abschnitt 1 ist Sitz der Kommandantur Wesel. Die Besatzung besteht aus einem Bataillon Infanterie in Wesel und einem Bataillon in Düsseldorf sowie einer Eskadron in Wesel. — Die Kommandantur des Abschnitts 2 ist Wipperfürth; die Besatzung besteht aus einem Bataillon Infanterie in Remscheid, einer Eskadron in Wipperfürth und einer Eskadron in Gitorf. — Die Kommandantur für den dritten Abschnitt liegt in Westerburg, die Besatzung setzt sich zusammen aus einem Bataillon Infanterie in Hachenburg, einem Bataillon in Limburg und einer Eskadron in Westerburg. — Die Kommandantur des letzten großen Abschnitts ist in Karlsruhe. Die Besatzung besteht aus einer Eskadron in Homburg, einem Bataillon Infanterie in Frankfurt, einem Bataillon Infanterie in Darmstadt, einer Eskadron in Darmstadt, einem Bataillon in Mannheim, einer Eskadron in Schwetzingen, einem Bataillon in Karlsruhe, einer Eskadron in Karlsruhe, einem Bataillon in Lahr, einer Eskadron in Lahr und einer Eskadron in Mülheim.

Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Polen und Deutschland.

Der Wortlaut der polnischen Note.

Berlin, 19. Dezember. (W. T. B.)

Die Note, mit der die polnische Regierung die Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen erklärte, hat folgenden Wortlaut:

„Hw. Exzellenz! Die polnische Regierung hat am 25. November dieses Jahres eine Note an Seine Exzellenz den Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Dr. Solf, gerichtet. Diese Note, welche die Räumung der durch den Oberbefehlshaber Ost verwalteten Gebiete verlangte, harrt noch immer der Beantwortung. Die Gewaltherrschaft, der die polnische Bevölkerung im Gebiete Oberost unterworfen ist, eine Herrschaft, die seit der Veränderung in der deutschen Politik keine Wandlung erfahren hat, macht jede Regelung dieser Frage gegenwärtig unmöglich. Die deutsche Regierung hat niemals das Verhalten der Militärbehörden, die die polnische Bevölkerung systematisch bedrücken, mißbilligt, vielmehr die den Polen feindlichen Elemente begünstigt. Diese Politik vergiftet ständig die Beziehungen zwischen den verschiedenen Nationalitäten dieser Gebiete und schafft an den Grenzen der polnischen Republik eine dauernde Gefahr für ihre Sicherheit. Andererseits trägt das offenbare Einvernehmen, das zwischen gewissen deutschen Militärbehörden und der Sowjetregierung besteht, zur Ausbreitung des bolschewistischen Systems in diesen Gegenden bei. Die lange Dauer der mühseligen Verhandlungen über die Frage der Räumung der Bug-Etappe nimmt der Lösung dieser Frage, weil zu spät erfolgt, jede praktische Wirkung.

Die Unterstützung, welche die deutschen Militärbehörden im Gebiet von Cholm und Podlachien der ukrainischen Bewegung haben zuteil werden lassen, beweist einerseits, daß die deutschen Behörden dahin streben, zum Schaden der Interessen Polens vollendete Tatsachen zu schaffen und trägt andererseits dazu bei, die polnische und ukrainische Nation durch eine Kluft zu trennen.

In seiner der angeführten Fragen ist es der polnischen Regierung gelungen, sich rechtzeitig mit den Vertretern Deutschlands zu verständigen.

Die Organisation des Heimatschutzes Ost und die herausfordernde Haltung des Ostmarkenvereins wie auch die Erschwerungen, die für den freien Verkehr zwischen Warschau und den polnischen Gebietsteilen Preußens bestehen, haben sehr dazu beigetragen, die feindlichen Gefühle der polnischen Bevölkerung gegen Preußen zu verstärken und Zweifel an der Aufrichtigkeit Deutschlands, sich an die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten proklamierten Friedensgrundsätze zu halten, hervorgerufen.

Mit Rücksicht auf die nur sehr kurze Spanne Zeit, die uns noch vom Friedenskongreß trennt, erachtet die polnische Regierung **jede Auseinandersetzung außerhalb des Rahmens der Verhandlungen, die auf dem Friedenskongreß stattfinden werden, für unnütz** und sogar in Anbetracht der gegenwärtigen Lage für die innere Ordnung Polens und auch für die künftigen guten gegenseitigen Beziehungen für schädlich.

In der Hoffnung, daß nach Wiederherstellung normaler Verhältnisse die Beziehungen zwischen dem polnischen und dem deutschen Staate wieder in geordnete Bahnen geleitet werden, glaubt die polnische Regierung, auf Grund dieser beiden Tatsachen die diplomatischen Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten unterbrechen zu müssen. Indem ich dieser Ueberzeugung Ausdruck verleihe, sehe ich mich gezwungen, Ew. Exzellenz zu bitten, mit allen Mitgliedern der Gesandtschaft das Gebiet der polnischen Republik unverzüglich zu verlassen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. L. Wassilewski."

Zu dieser Note bemerkt das W. T. B.:

1. Der polnischen Regierung fehlt jeder Rechtstitel, die Räumung des Oberostgebietes zu fordern. Ein Eingehen auf diese Forderung seitens der deutschen Regierung hätte im Widerspruch zu den von ihr angenommenen Waffenstillstandsbedingungen gestanden.
2. Im Gegensatz zu der behaupteten Bedrückung der polnischen Bevölkerung im Oberostgebiet ist durch den von der polnischen Regierung nach Oberost entsandten Vertreter des polnischen Generalstabes ausdrücklich festgestellt worden, daß das Verhältnis in diesen Gebieten zwischen den deutschen Behörden und der polnischen Bevölkerung gut ist. Hieraus geht schon hervor, daß die in der Note aufgestellte weitere Behauptung, die deutschen Behörden begünstigten die den Polen feindlichen Bevölkerungsteile, der Grundlage entbehrt.
3. Zwischen den deutschen Militärbehörden und der Sowjetregierung besteht keinerlei freundschaftliches Verhalten, wie der polnischen Regierung genau bekannt ist.
4. Verhandlungen über die baldige Räumung der Bug-Etappe haben sofort nach Eintreffen des deutschen Gesandten in Warschau begonnen. Daß sie zu spät zu Ende kamen, lag lediglich am Verhalten der polnischen Regierung, die die deutschen Vorschläge wochenlang unbeantwortet ließ.
5. Die Behauptung, daß deutsche Militärbehörden in den Kämpfen zwischen den Ukrainern und Polen für die ersteren Partei ergriffen hätten, widerlegt sich schon dadurch, daß bekanntlich die deutschen Truppen sich verpflichtet haben, bei den Parteikämpfen in der Ukraine neutral zu bleiben und selbstverständlich unter Aufsicht ihrer Führer und Soldatenräte diesen Beschluß gewissenhaft aufrechterhalten haben.
6. Die Unterstellung, daß der Friede zwischen Deutschland und Polen seitens Deutschlands durch Organisierung des Heimatschutzes Ost gefährdet werde, wird schon dadurch Lügen gestraft, daß die Gefährdung des Friedens offenkundig von der polnischen Regierung selbst ausgegangen ist, indem sie in den Ostprovinzen eine zügellose Agitation entfaltete und nunmehr dazu übergegangen ist, in flagranter Verletzung nicht bloß des Völkerrechts, sondern auch der speziellen Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages, Wahlen zum polnischen Landtag auf reichsdeutschem Gebiet auszuschreiben. Alle Anregungen des Gesandten vom ersten Tage seines Aufenthaltes an, den Grenzschutz gemeinsam in friedlicher Weise zu organisieren, sind ohne Verantwortung geblieben.
7. Während der Anwesenheit der deutschen Gesandtschaft in Warschau ist die deutsche Gesandtschaft unerhörten Anpöbelungen durch die polnische Presse oder gewalttätigen Anfällen der Warschauer Bevölkerung ausgesetzt gewesen. An allen Straßenecken durften hetzerische Aufrufe und Plakate mit Aufforderungen zu den Waffen gegen das Deutschtum prangen, ohne daß irgend jemand auch nur versucht hätte, diesem Treiben der chauvinistischen Hetzer sich zu widersetzen.

Die Kündigung des schweizerischen Niederlassungsvertrages mit Deutschland verlangt.

Bern, 19. Dezember. (Schweiz. Depeschen-Ag.)

Im Nationalrat wurde ein Antrag eingebracht, der vom Bundesrat die Kündigung des Niederlassungsvertrages mit Deutschland verlangt, um die Fremdenkontrolle schärfer handhaben zu können.

Lugano, 20. Dezember. (Privat-Telegramm.) „Idea Nazionale" veröffentlicht eine Unterredung mit Karolyi, der dem Berichterstatter mitteilte, er habe während der italienischen Neutralitätsperiode Sonnino brieflich **eine italienisch-ungarische Allianz gegen die Mittelmächte** angeboten. Sonnino lehnte ab, falls nicht Karolyi zuvor Tisza stürzte und ein neues Ministerium bilde.